

20.02.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Fz - Wo**zu Punkt der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

Der federführende **Rechtsausschuß (R)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R
Fz1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 6 - neu - VermG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist dem § 2 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Übertragung der Verfügungsberechtigung ist von der Kapitalgesellschaft dem zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen unverzüglich anzuzeigen."

Begründung:

Die aktuelle Berücksichtigung des richtigen Verfügungsberechtigten in den Verfahren bei den Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen ist im Hinblick auf die wesentliche Verfahrensstellung des Verfügungsberechtigten unbedingt erforderlich. Würde eine derartige Informationspflicht nicht begründet, laufen die Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen Gefahr, gegenüber den zuständigen Verfügungsberechtigten nicht wirksame Bescheide zu erlassen. Die Klärung der offenen Rechtsverhältnisse und damit der Eintritt des gewünschten Rechtsfriedens wären zunächst nicht erreicht und würde sich erheblich verzögern.

Ausgeliefert am 24. FEB. 1998

- R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 7 Satz 4 VermG),
Buchstabe d - neu - (§ 7 Abs. 8 Satz 2 - neu - VermG)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.
- b) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe d anzufügen:
 - 'd) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen eines Jahres seit dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheids über die Rückübertragung gerichtlich geltend gemacht oder vom Verpflichteten anerkannt worden sind, jedoch nicht vor dem 1. August 1999." "

Als Folge sind

in Artikel 1 in

- Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Wörter "den bisherigen" *
und
- Nummer 3 Buchstabe c,
- Nummer 4 Buchstabe e und in
- Nummer 9 Buchstabe b

jeweils die Doppelbuchstaben bb zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf trägt ausschließlich den Interessen der Verfügungsberechtigten Rechnung und widerspricht zudem allgemeinen Grundsätzen für die Ansprüche auf Herausgabe von Nutzungen und auf Ersatz von Verwendungen. Die einjährige Ausschußfrist (§ 7 Abs. 7 Satz 4 i.d. Fassung des Gesetzentwurfs) soll ausschließlich für die Ansprüche des Berechtigten auf Herausgabe der Nutzungen nach § 7 Abs. 7 Satz 2, jedoch nicht für die Ansprüche der Verfügungsberechtigten auf Ersatz von Werterhöhungen nach § 7 Abs. 2 gelten.

* Diese Folgeänderung entfällt bei Annahme von Ziffer 3.

(noch Ziffer 2)

Ziel des Antrages ist es, daß für beide Ansprüche, die außerhalb des Verfahrens nach den §§ 30 ff. vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, die einjährige Ausschußfrist gelten soll. Die Änderung ist aus folgenden Gründen angezeigt:

1. Sie entspricht dem Bedürfnis der Beteiligten nach baldiger Rechtssicherheit nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Restitution. Wird die Ausschußfrist versäumt, soll für alle "Nebenansprüche" aufgrund der Restitution Rechtsfrieden einkehren. Insbesondere soll keine Seite mehr solche Ansprüche geltend machen können, wenn die andere die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche versäumt hat.
2. Ein solches Junktim zwischen den Ansprüchen wird in § 7 Abs. 7 a vom Vermögensgesetz selbst hergestellt, da der Verfügungsberechtigte eine Verzinsung seines Anspruchs auf Ersatz von Werterhöhungen nur dann verlangen kann, wenn der Berechtigte von ihm die Herausgabe der Nutzungen verlangt.
3. Es wäre schließlich mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (wie sie z.B. in §§ 987 ff. BGB kodifiziert worden sind) unvereinbar, nur den Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen, nicht jedoch den Anspruch auf Ersatz von Werterhöhungen einer kurzen gesetzlichen Ausschußfrist zu unterwerfen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist es genau umgekehrt.

Wo 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 7 Satz 4 VermG)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Der bisherige Verfügungsberechtigte kann die seit dem 1. Juli 1994 entstandenen

1. Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit ihm diese nicht von den Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Dritten erstattet worden sind;
2. Kosten aufgrund Rechtsgeschäften zur Erhaltung des Vermögenswertes im Sinne des § 3 Abs. 3;
3. Verwaltungskosten in Höhe der in § 26 Abs. 2 und 3 der Zweiten Berechnungsverordnung bezeichneten Höchstbeträge je Wohnung, gewerblich genutzte Einheit oder gewerblich genutzte Fläche; bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Höhe von 20 DM je Hektar und Jahr

vom Berechtigten herausverlangen."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 7 VermG kann der Berechtigte vom bisherigen Verfügungsberechtigten die Herausgabe der gezogenen Entgelte aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis verlangen.

Der bisherige Verfügungsberechtigte kann nach § 7 Abs. 7 Satz 4 VermG in der geltenden Fassung die nicht gedeckten Betriebskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie eine Verwaltungskostenpauschale aufrechnen, wenn der Berechtigte den Herausgabeanspruch geltend macht.

Dies ist unproblematisch, wenn tatsächlich Mieteinnahmen in einer Höhe erzielt werden, die eine Aufrechnung zulassen. Soweit jedoch keine oder nur geringe Mieteinnahmen erzielt werden, hat der bisherige Verfügungsberechtigte keinen Anspruch gegen den Berechtigten.

Es soll daher dem bisherigen Verfügungsberechtigten auch in den Fällen, in denen die Miet- oder Pachtentgelte so gering sind, daß sie die Betriebs- und sonstigen Kosten nicht übersteigen, ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten eingeräumt werden.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc1 - neu -
(§ 7 a Abs. 1 Satz 4 VermG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

'cc1) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen kann hierüber einen gesonderten Bescheid erlassen."

Begründung:

Mit der Änderung in § 7 a Abs. 1 Satz 1, wonach die Erstattungspflicht des Entschädigungsfonds nicht für die Fälle des § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gelten soll, kann im Rahmen des vermögensrechtlichen Verfahrens streitig werden, ob diese Erstattungspflicht von der Kommune übernommen wird oder diese gegebenenfalls dagegen Einwände erhebt. Diese Fragen sind unabhängig vom Restitutionsverfahren zu klären, so daß das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen die Möglichkeit erhalten muß, über den Erstattungsantrag des Verfügungsberechtigten von sich aus gesondert entscheiden zu dürfen. § 7 a Abs. 1 Satz 4 sieht bislang hierfür ein weiteres Antragserfordernis des Verfügungsberechtigten vor, der jedoch regelmäßig in dieser Fallkonstellation kein Interesse an einem gesonderten Bescheid haben wird. Um die

(noch Ziffer 4)

Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen von diesem Antrag unabhängig treffen zu können, soll entsprechend dem Regelungsvorschlag dies ins Ermessen der Behörde gestellt werden.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 18 Abs. 7 VermG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist dem § 18 Abs. 7 folgender Satz anzufügen:

"Der Begünstigte informiert die zuständige Behörde umgehend über den Eingang der ihm vom Berechtigten geleisteten Zahlung."

Begründung:

Das Vermögensamt kann das Grundbuchersuchen erst dann an das Grundbuchamt richten, wenn es definitiv Kenntnis davon erlangt hat, daß der Berechtigte seiner Zahlungsverpflichtung bezüglich des Ablösebetrages nachgekommen ist. Bei Hinterlegungen geschieht dies dadurch, daß der Berechtigte durch Übersendung eines Hinterlegungsnachweises (unwiderruflicher Verzicht auf die Rücknahme der hinterlegten Summe und Eingangsbestätigung der Kasse) die Hinterlegung glaubhaft gemacht hat. Bei Sicherheitsleistungen nach dem 2. Abschnitt der Hypothekenablöseverordnung kann dem Vermögensamt durch entsprechende Belege (z.B. der Bank) die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden.

Wird indes "durch Zahlung" der Ablösebetrag geleistet, muß dem Vermögensamt eine verlässliche Mitteilung zukommen, die im Regelfall nicht auf einfache Weise durch den zahlungsverpflichteten Berechtigten beigebracht werden kann. Denn z.B. durch Überweisungsträger oder Kontoauszug kann die Zahlung rechtswirksam nicht nachgewiesen werden. Zur Ausschaltung aller Zweifel soll der Begünstigte das Vermögensamt über die Zahlung informieren.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 14 a - neu - (§ 25 VermG) *

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

'14 a. In § 25 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen" '

* wird bei Annahme von Ziffer 7 redaktionell dort einbezogen

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Änderung trägt – neben den Änderungen der §§ 23 und 24 – dem Bedürfnis der Länder Rechnung, diesen im Zuge der fortschreitenden Abwicklung der offenen Vermögensfragen einen erweiterten Gestaltungsspielraum bei der Verwaltungsorganisation einzuräumen. Die bisherige Überschrift, die die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen als „obere Landesbehörden“ bezeichnet, vermittelt den Eindruck einer organisationsrechtlichen Einordnung der Landesämter als Landesoberbehörden ohne eigenen Verwaltungsunterbau. Dies ist jedoch insbesondere dann nicht der Fall, wenn die unteren Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen als staatliche Sonderbehörden errichtet sind.

Die Änderung beseitigt diese Einordnungsprobleme und ermöglicht es den Ländern, wirtschaftliche und den jeweiligen organisationsrechtlichen Gegebenheiten entsprechende Regelungen zu treffen.

R
Fz

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 a - neu - (§ 25 Abs. 1 Satz 3 - neu - VermG),
Nr. 15 (§ 26 Abs. 2 VermG),
Nr. 25 Buchstabe a (§ 36 Abs. 1 Satz 4 VermG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

'14 a. In § 25 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Das Landesamt entscheidet über den Widerspruch gegen die Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2642)."

- b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. In § 26 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz "dies gilt nicht, sofern die Entscheidung über den Widerspruch nach § 25 Abs. 1 Satz 3 dem Landesamt übertragen ist." angefügt.'

- c) Nummer 25 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "im Falle des § 25 Abs. 1 Satz 3 ist der Widerspruch dem Landesamt zuzuleiten."

bb) ... (wie Gesetzentwurf zu Satz 5)'

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Die bisher in Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs vorgesehene Aufhebung der Weisungsunabhängigkeit der Widerspruchsausschüsse mit dem Ziel, Entscheidungen über Widersprüche in den Fällen der Bundesauftragsverwaltung dem Weisungsrecht des Bundes zu unterwerfen, stellt nicht nur das Widerspruchsverfahren an sich in Frage, sondern erst recht die Notwendigkeit, die Zuständigkeit für die Entscheidung bei dem weiterhin mit Stimmenmehrheit entscheidenden Widerspruchsausschuß zu belassen.

Mit dem Vorschlag zur Änderung des § 25 Abs. 1 wird dem Anliegen des Bundes insoweit entsprochen, als die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Höhe der festgesetzten Entschädigung dem Landesamt übertragen wird. Dem Bund wird damit die Möglichkeit eröffnet, das Weisungsrecht zu den Widerspruchsentscheidungen auszuüben, die - weil sie den Entschädigungsfonds als Zahlungspflichtigen besonders belasten - in erster Linie Ansatz für mögliche Reibungspunkte zwischen Bund und den neuen Ländern bieten. Dafür spricht auch, daß die Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung wesentlich von der Anwendung der vom Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und den neuen Ländern zum Entschädigungsgesetz erarbeiteten Gemeinsamen Arbeitshilfe abhängen.

Die Verlagerung der Zuständigkeit auf das Landesamt muß aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Höhe der Entschädigung begrenzt werden. Das ist deshalb geboten, um eine Kollision des Weisungsrechtes des Bundes mit den Aufgaben, die von den neuen Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, zu vermeiden. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ist immer Bestandteil eines gesonderten Widerspruchsbescheides. Das trifft indes für die übrigen Entscheidungen, die gemäß § 22 Satz 1 Vermögensgesetz im Auftrage des Bundes getroffen werden (die Nebenansprüche), nicht zu. Diese Entscheidungen sind ebenso wie der Entschädigungsgrundlagenbescheid regelmäßig Bestandteil des Restitutionsbescheides und deshalb in ihrem rechtlichen Schicksal von diesem nicht zu trennen. Dies wird an den rechtlichen Folgen des Restitutionsbescheides besonders deutlich. Da das Eigentum erst dann auf den Berechtigten übergeht, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar ist und der Berechtigte die festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt hat, berührt jede Weisung auf Änderung der festgesetzten Zahlungsansprüche zugleich die Entscheidung über die Rückübertragung. Die Entscheidung über die Rückübertragung erfolgt indes in landeseigener Verwaltung. Eine Weisung des Bundes zu den Nebenansprüchen würde somit bei dieser Gemengelage mangels Trennbarkeit zwischen Bundesauftrags- und Landeseigenverwaltung zwangsläufig in die Kompetenz der neuen Länder eingreifen. Dies hat der Bund bislang bei Entschädigungsgrundlagenbescheiden bereits anerkannt und in diesen Fällen selbst eingeräumt, daß ihm insoweit ein Weisungsrecht nach Artikel 85 Abs. 3 GG nicht zusteht.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 26 Abs. 2 Satz 2, 3 - neu - VermG) *

In Artikel 1 Nr. 15 sind dem § 26 Abs. 2 folgende Sätze anzufügen:

"Entscheidungen auf Grund einer Weisung ergehen durch den Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses oder ein von diesem beauftragtes Mitglied. Soweit eine auf Weisung des Bundes ergangene Entscheidung des Widerspruchsausschusses durch gerichtliche Entscheidungen aufgehoben wird, hat die Bundesrepublik Deutschland dem Land die daraus entstandenen Kosten zu erstatten."

Begründung:

Bei Entscheidungen, die auf Grund einer Weisung ergehen, steht das Ergebnis fest. Eine Abstimmung im Ausschuß macht dann keinen Sinn. Satz 2 sieht daher vor, daß diese Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein von diesem bestimmtes Mitglied ergehen sollen.

Die Regelung über die Kostenerstattung in Satz 3 entspricht den Regelungen in anderen Bereichen, in denen die Länder Verwaltungsangelegenheiten im Auftrag des Bundes nach Artikel 85 des Grundgesetzes auszuführen haben. Das Risiko rechtswidriger Weisungen hat im Rahmen der Auftragsverwaltung hat die Körperschaft zu tragen, die die Weisung erteilt hat. Eine dem Satz 3 entsprechende Kostenerstattungspflicht ist z. B. in 2 AVVFStr vorgesehen. Sie ist auch hier sachgerecht, soweit die Bundesfinanzverwaltung künftig die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse durch Weisung bestimmt.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 VermG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

§ 27 Abs. 3 Satz 3 VermG i.d.F. des Gesetzentwurfs ist überflüssig, da die Amts- und Rechtshilfe bereits durch § 27 Abs. 1 VermG geregelt ist. Darüber hinaus bedarf es keiner Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen für die Ausführung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

* wird bei Annahme von Ziffer 7 redaktionell dort einbezogen

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 29 Abs. 2 Satz 3 VermG)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Satz 3 wird aufgehoben."

Begründung

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die bisherige Mitwirkung der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen an Entscheidungen des BARoV über die Rückübertragung von Vermögenswerten für den Fall aufgegeben werden soll, daß der restitutionsbefangene Vermögenswert nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) übertragen worden ist. Auch wenn die Unabhängige Kommission an der Übertragung im Rahmen des VZOG mitwirken soll (s. Referentenentwurf zu einem Immobilienrechtsbereinigungsgesetz vom 30. Dezember 1997, Artikel 8 Absatz 3), sichert die Beibehaltung ihrer Mitwirkung im vermögensrechtlichen Verfahren insbesondere, daß die Interessen der Länder gewahrt werden. Da nicht bekannt ist, zu welchen Konditionen die Übertragung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen zum 31.12.1997 von der BvS auf die TLG erfolgt ist, ist nicht auszuschließen, daß die TLG von der BvS für Vermögenswerte, die nach dem Vermögensgesetz restituiert werden, eine Rückerstattung etwa bereits gezahlter Beträge erhält bzw. von der Verpflichtung zur Erlösauskehr freigestellt wird. Dies ist für die neuen Länder insoweit von Bedeutung, als nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III lit d) des Einigungsvertrages das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern, zu verwenden ist. Wenn schon die Mitwirkung der Unabhängigen Kommission vorgesehen war, solange die BvS über die Vermögenswerte verfügt hat, erscheint dies erst recht erforderlich nach Zuordnung auf die TLG.

Die Aufhebung des § 29 Abs. 2 Satz 3 VermG wird erforderlich, da mit der vorgesehenen Änderung in Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b des Entwurfs auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen verzichtet wird.

Wo 11. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 30 a Abs. 1 Satz 3 - neu - VermG) *

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 30 a Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Wird ein Anspruch gemäß § 3 nicht bis zum 30. Juni 1999 hinreichend konkretisiert, so gilt er als nicht angemeldet."

Begründung:

Mit dem Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz wurde klargestellt, daß Restitutionsansprüche über den sogenannten "doppelten Durchgriff" möglich sind.

Betroffen von dieser Regelung sind u. a. die ostdeutschen Wohnungsunternehmen. Für deren Wohnungsbestände wurden ab 1992/1993 Globalanträge zur Rückübertragung vom JCC und dem Deutschen Gewerkschaftsbund gestellt. Damit treten Beschränkungen in der Bewirtschaftung der betroffenen Bauten ein.

Um Wohnungsunternehmen als Verfügungsberechtigte hinreichende Sicherheit über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit über die Wohnungsbestände zu verschaffen mit notwendigen Folgerungen für Modernisierung, Investitionen und Privatisierung, soll eine Frist zur Konkretisierung der speziellen Restitutionsanträge aufgenommen werden.

Da Globalanträge sowie vermögensrechtliche Gesetze bereits seit 1992/1993 existieren und Klärungsprozesse eingesetzt haben, ist bei einer Fristsetzung bis 30. Juni 1999 von einer realisierbaren Umsetzung auszugehen.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 30 a Abs. 1 a - neu - VermG) *

Artikel 1 Nr. 18 ist wie folgt zu fassen:

'18. In § 30 a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Ansprüche, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den

* Bei Annahme von Ziffern 11 und 12 werden beide Ziffern redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 12)

Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensfragen auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind, sind bis zum 31. Dezember 2001 unter Vorlage eines Auszuges der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 3 Abs. 8 des Abkommens übermittelten Liste unter Beifügung der nach der Anlage 1 mitgeteilten Einzelheiten über den Anspruchssteller und den Vermögenswert anzumelden (Ausschlußfrist)."

Begründung:

Die Vorschrift soll dem Bund eine Verfolgung der auf ihn nach dem vorgenannten Abkommen übergegangenen Ansprüche trotz Versäumung der Ausschlußfrist in § 30 a Abs. 1 Satz 1 und 2 VermG sicherstellen. Eine Anmeldung der Ansprüche war in der kurzen Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens (24. Dez. 1992) und dem Ablauf der Anmeldefristen (31. Dez. 1992 und 30. Juni 1993) nicht möglich. Eine gesetzliche Fristverlängerung wurde allerdings versäumt. Eine "zufällige" Entlastung der Verfügungsberechtigten aufgrund des Abschlusses des Pauschalentschädigungsabkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wäre allerdings unbillig, weshalb die Möglichkeit zur Anmeldung der auf den Bund übergegangenen Ansprüche klargestellt werden soll.

Es wäre allerdings auch unbillig, die Verfügungsberechtigten deshalb in dauernder Ungewißheit über eine Inanspruchnahme aus übergegangenen Ansprüchen im Unklaren zu lassen, auch nachdem die Voraussetzungen für deren Anmeldung durch Übermittlung einer Liste der befriedigten Anspruchsteller und der Bezeichnung der nach dem Abkommen entschädigten Vermögenswerte zu übermitteln waren. Die hiervon betroffenen Verfügungsberechtigten wären sonst aufgrund der pauschalen Entschädigungsvereinbarung zwischen den Regierungen oft schlechter gestellt als sie es im Falle einer individuellen Verfolgung durch die Anspruchsteller selbst gewesen wären, da diese Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfristen geltend zu machen waren. Aus diesen Erwägungen soll mit dem 31. Dezember 2001 auch eine Ausschlußfrist für die auf den Bund übergegangenen Ansprüche enden.

- R 13. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 32 Abs. 1 Satz 4 VermG).
Buchstabe c (§ 32 Abs. 4 Satz 3 VermG).
Nr. 22 Buchstabe b (§ 33 Abs. 5 a VermG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 32 Abs. 1 Satz 4 das Wort "zustustellen" durch die Wörter "zu übersenden" zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe c ist in § 32 Abs. 4 Satz 3 die Angabe "Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 bis 4" zu ersetzen.
- b) In Nummer 22 Buchstabe b ist in § 33 Abs. 5 a das Wort "Zustellung" durch das Wort "Mitteilung" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf zu Artikel 1 Nr. 21 vorgesehene Zustellung der beabsichtigten Entscheidung an das zuständige Ausgleichsamt erhöht den Verwaltungsaufwand und damit auch die Verwaltungskosten der neuen Länder. Dies ist nicht hinzunehmen, da die Anwendung des Sicherheitsleistungsverfahrens gem. § 349 Abs. 3 a Satz 1 LAG i.d. Fassung des Gesetzentwurfs (s. Artikel 2 Nr. 10) zwar in das Ermessen der Lastenausgleichsverwaltung gestellt ist, gleichwohl davon ausgegangen werden kann, daß in allen einschlägigen Fällen davon Gebrauch gemacht wird. Da der Rückforderungsanspruch für den Fall, daß der Sicherheitsleistungsbescheid erst nach Ablauf der Frist nach § 33 Abs. 5 a VermG i.d. Fassung des Gesetzentwurfs (s. Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b bei dem jeweiligen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eingeht, nicht erlischt, sieht der Änderungsvorschlag anstelle der Zustellung die einfache Übermittlung des beabsichtigten Restitutionsbescheides an das zuständige Ausgleichsamt vor. Damit wird eine Vereinheitlichung des Verfahrens insgesamt erreicht, da auch die Ausgleichsämter nicht verpflichtet sind, die Sicherheitsleistungsbescheide dem Amt oder Landesamt zustustellen.

Fz 14. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 33 Abs. 5 a VermG)
Artikel 2 Nr. 10 (§ 349 Abs. 3 a Satz 2 LAG) *

a) In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b ist § 33 Abs. 5 a wie folgt zu fassen:

"(5 a) Die Behörde stellt einen ihr vorliegenden Bescheid des Ausgleichsamtes nach § 349 Abs. 3 a bis 3 c des Lastenausgleichsgesetzes zusammen mit der Entscheidung über die Rückübertragung zu. Diese Zustellung erfolgt frühestens einen Monat nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung."

b) In Artikel 2 Nr. 10 ist § 349 Abs. 3 a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Ausgleichsbehörde übermittelt den Bescheid dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen nach § 33 Abs. 5 a des Vermögensgesetzes."

Begründung:

zu a:

Kommt es aus irgendwelchen Gründen zu einer späteren Absendung des Restitutionsbescheides, so wird mit dieser Formulierung die Möglichkeit eröffnet, daß die Behörde sich wegen der Zustellung des Ausgleichsamts-Bescheides nicht strikt an die Frist von einem Monat nach Zustellung an das Ausgleichsamt halten muß. Es kann auch dann noch den Bescheid des Ausgleichsamtes beifügen, wenn er nach Ablauf der Frist, aber vor Absendung des Bescheides des LAROV oder AROV eingeht.

zu b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der vorgeschlagenen Nauffassung des § 33 Abs. 5 a VermG.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 34 Abs. 2 Satz 3 VermG)
Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b ist zu streichen.

* Beachtung von Buchstabe b bei Ziffer 26 Buchstabe a

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Die Eintragungen im Grundbuch dienen einzig dem finanziellen Interesse des Bundes und sind nicht dem Antragsteller zuzurechnen. Deshalb besteht kein Bedürfnis, die ansonsten bestehende Kostenfreiheit über den Antragsteller hinaus zu erweitern.

R
Fz

16. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b (§ 36 Abs. 4 Satz 2 - neu - VermG)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b ist dem § 36 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für Entscheidungen des Landesamtes, die in gemäß § 23 Abs. 2 auf das Landesamt übertragenen Verfahren ergangen sind."

Begründung:

Mit § 36 Abs. 4 i.d. Fassung des Gesetzentwurfs soll generell gegen die Entscheidungen des Landesamtes ein Widerspruchsverfahren nicht stattfinden. Dies ist für die Fälle nicht angezeigt, in denen durch die Zuständigkeitskonzentration gemäß § 23 Abs. 2 i.d. Fassung des Gesetzentwurfs sämtliche restlichen Ausgangsverfahren der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen auf ein Landesamt übertragen werden können. In der Spätphase der Abwicklung der offenen Vermögensfragen wird es zum weitaus überwiegenden Teil um Entscheidungen zu Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz gehen. Angesichts der kostenpflichtigen und aufwendigen Klageverfahren ist ein Verzicht auf die vorgeschalteten Widerspruchsverfahren für diese voraussichtliche Vielzahl von Verfahren nicht vertretbar. Andererseits wird es wegen des fehlenden örtlichen Bezugs in diesen Verfahren nicht mehr gerechtfertigt sein, ein breite und differenzierte Behördenstruktur einschließlich der unteren Landesbehördenebene aufrecht zu erhalten.

R

17. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 229 Abs. 1 Satz 2 LAG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. In § 229 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern "nach dem 31. März 1952" die Wörter "und vor dem 1. Januar 1993" eingefügt.

(noch Ziffer 17)

Begründung:

Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz hat in Artikel 2 Nr. 1 durch eine Änderung des § 230 Abs. 2 Satz 1 LAG den Anspruch auf Lastenausgleich auf die Geschädigten begrenzt, die vor dem 1. Januar 1993 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben. Gleiches wurde im Einigungsvertrag für Aussiedler geregelt, die im Beitrittsgebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben. Damit sollte die Anspruchsberechtigung auf Lastenausgleich infolge der Liberalisierung in den Aussiedlungsgebieten generell zum 31.12.1992 beendet werden.

In den Fällen des § 12 Abs. 7 Nr. 1 oder des § 15 a Abs. 4 Nr. 1 LAG ist eine Antragsberechtigung auch nach dem 31.12.1992 noch gegeben, wenn der unmittelbar Geschädigte nach diesem Zeitpunkt im Aussiedlungsgebiet bzw. dem Schadensgebiet des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verstorben ist und seine Erben als Geschädigte im Sinne des § 229 LAG den Aufenthaltsstichtag des § 230 LAG erfüllen und fristgerecht Antrag gestellt haben. Die vorgesehene Änderung schließt die Gesetzeslücke und begrenzt den Anspruch auf Lastenausgleich in allen Fällen auf die vor dem 1.1.1993 anspruchsberechtigt gewordenen Personen. Dies ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig.

R 18. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 308 Abs. 1 LAG)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 308 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet; im Bedarfsfalle können Außenstellen eingerichtet werden. Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist. Aus den gleichen Gründen können die Aufgaben eines Ausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt sowie dessen Außenstellen zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stellen auch länderübergreifend möglich."

(noch Ziffer 18)

Begründung:

Die bisherige Verwaltungsstruktur hat in der Endphase des Lastenausgleichs an Bedeutung verloren. Es würde den Grundsätzen einer schlanken und kostensparenden Verwaltung widersprechen, sie bis zum Abschluß des letzten Lastenausgleichsfallles beizubehalten. Anstelle der bislang nur möglichen Übertragung bestimmter Aufgaben soll daher auch eine Übertragung sämtlicher Aufgaben auf ein landesweit zuständiges einziges Ausgleichsamt (vgl. § 24 VermG i.d. Fassung des Gesetzentwurfs) oder auf ein Landesausgleichsamt sowie dessen Außenstellen ermöglicht werden. Im Zuge der Organisationsstraffung sollen bisher bestehende Ausgleichsämtler anstatt als Zweigstellen mit einer festen örtlichen Zuständigkeit nunmehr als Außenstellen ohne feste örtliche Zuständigkeiten eingerichtet werden können. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wird zudem die Möglichkeit eröffnet, durch Vereinbarung auch eine länderübergreifende Übertragung vorzunehmen. Mit der Übertragung der Aufgabe verliert das bisher zuständige Amt seine Zuständigkeit; diese geht auf das Amt über, dem die Aufgabe übertragen wird.

R
setzt
Annahme
von
Ziffer 18
voraus

19. Zu Artikel 2 Nr. 4 a - neu - (§ 326 Abs. 1 LAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. § 326 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das nach § 325 zuständige Ausgleichsamt oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 das zuständig gewordene Ausgleichsamt oder Landesausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamtes nichts anderes bestimmt, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig." '

Begründung:

Folgeänderung zur Änderungsempfehlung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 308 Abs. 1 LAG). Durch die Zuständigkeitserweiterung in § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist für die Fälle der Aufgabenübertragung auch der Begriff der für die Weiterbehandlung des Antrags zuständigen Ausgleichsbehörde neu zu definieren.

R 20. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 336 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 - neu - LAG)*

Artikel 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 336 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bescheid" die Wörter "des Ausgleichsamtes" eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 können die Länder regeln, daß Beschwerden auch gegen die Bescheide des Landesausgleichsamtes eingelegt werden können." "

Begründung:

Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es der Nachprüfung eines Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren vor Erhebung einer Anfechtungsklage nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. Da die für die Entscheidung über die Beschwerden zuständigen Beschwerdeausschüsse (vgl. § 310 LAG) insbesondere in den Flächenstaaten vielfach nicht beim Landesausgleichsamt als oberster Landesbehörde eingerichtet sind, ist in den Fällen der Aufgabenübertragung nach § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 i.d. Fassung des Gesetzentwurfs auf eine oberste Landesbehörde sowie nach § 312 Abs. 2 Satz 2 i.d. Fassung des Gesetzentwurfs auf das Bundesausgleichsamt, das auf Grund Artikel 120 a des Grundgesetzes die Befugnisse einer obersten Bundesbehörde ausübt, die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, auf die Entscheidungen der Ausgleichsämter zu beschränken. Ansonsten würde eine nachgeordnete Behörde die Entscheidung einer obersten Landes- oder Bundesbehörde auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen. Eine derartige Kontrolle kann nur der Rechtsprechung obliegen. Im übrigen ist in solchen Fällen, wegen der einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zu unterstellenden fachlichen Qualifikation ein Vorverfahren nicht erforderlich.

In den Ländern, in denen in erheblichem Umfang Erstentscheidungen gemäß § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 dem Landesausgleichsamt übertragen sind, muß es einer Länderregelung vorbehalten bleiben, Beschwerden auch gegen die Bescheide des Landesausgleichsamtes zuzulassen.

* Sachzusammenhang von Buchstabe b mit Ziffer 18

R
setzt
Annahme
von
Ziffer 20
voraus

21. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 338 LAG)

Artikel 2 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

- '7. In § 338 werden nach dem Wort "Beschwerdeausschusses" die Wörter "sowie den Bescheid des Landesausgleichsamtes, sofern hiergegen keine Beschwerde zugelassen ist, oder des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.'

Begründung:

Folgeänderung zur Änderungsempfehlung zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 336 LAG). Da es bei Bescheiderteilung durch das Landesausgleichsamt, sofern hiergegen keine Beschwerde zugelassen ist, oder das Bundesausgleichsamt keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren mehr bedarf, kann unmittelbar Anfechtungsklage erhoben werden.

R
setzt
Annahme
von
Ziffern 20
und 21
voraus

22. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 345 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 LAG)

Artikel 2 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

- '9. § 345 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Bescheid" die Wörter "des Ausgleichsamtes, sowie in den Fällen des § 336 Abs. 4 des Landesausgleichsamtes," eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Beschwerdeausschusses" ein Komma und die Wörter "den Bescheid des Landesausgleichsamtes oder den Bescheid des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.'

Begründung:

Folgeänderungen zu den Änderungsempfehlungen zu Artikel 2 Nr. 5 und 7. Den Änderungen der §§ 336 und 338 sind auch die Vorschriften des Erfüllungsverfahrens anzupassen.

Fz 23. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 349 Abs. 3 a Satz 1 LAG) *

In Artikel 2 Nr. 10 sind in § 349 Abs. 3 a Satz 1 nach dem Wort "Berechtigten" die Wörter "mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder im Falle eines drohenden Vermögensverlustes" einzufügen.

* Beachtung bei Ziffer 26 Buchstabe a

(noch Ziffer 23)

Begründung:

Das im Entwurf beabsichtigte Verfahren zur Absicherung der Ansprüche auf Rückzahlung von in der Vergangenheit gewährter Lastenausgleichsleistungen ist zwar aus der Sicht des Ausgleichsfonds nachvollziehbar, in seiner Ausgestaltung indes überzogen. Die Gefahr, daß Rückforderungsansprüche ins Leere gehen, weil der Verpflichtete sich seiner Zahlungspflicht mit Erfolg entzieht oder der Anspruch aus anderen Gründen nicht durchsetzbar ist, dürfte allenfalls in Ausnahmefällen bestehen. Das Verfahren hat zudem einen hohen Verwaltungsaufwand bei den (L)ÄRoV zur Folge, weil zu erwarten ist, daß die regelmäßig zu erwartenden Einwände gegen die Höhe des von der Ausgleichsverwaltung lediglich durch Schätzung festgesetzten Sicherungsbetrages auch zu Nachfragen bei den (L)ÄRoV führen wird, wenn nicht sogar zumindest vorsorglich auch Anlaß zum Widerspruch gegen den Restitutionsbescheid sein wird. Das Verfahren beeinträchtigt somit erheblich die Erledigung der eigentlichen Aufgaben der (L)ÄRoV.

Das Sicherheitsleistungsverfahren ist deshalb auf die Fälle zu beschränken, in denen die Möglichkeit, daß der Rückforderungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann, besonders groß ist.

R 24. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 349 Abs. 3 a Satz 1 LAG) *

In Artikel 2 Nr. 10 sind in § 349 Abs. 3 a Satz 1 nach dem Wort "Berechtigten" die Wörter "durch vorläufigen Rückforderungsbescheid" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Einfügung wird bereits im Gesetzestext klargestellt, in welcher Form dem Berechtigten die zu leistende Sicherheit aufgegeben wird und wie der voraussichtliche Rückforderungsbetrag errechnet worden ist. Die Sicherheitsleistung für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag entspricht dem Charakter nach einer Vorausleistung, die Bürger auf öffentliche Abgaben zu leisten haben. Ihre Anforderung ist vorläufiger Verwaltungsakt, der unter der auflösenden Bedingung späterer Nachprüfung steht.

Damit soll auch gleichzeitig klargestellt werden, welchen "Bescheid" das zuständige Amt oder Landesamt nach Satz 2 übermittelt. Auch würde hierdurch der Bedarf einer Regelung durch Rechtsverordnung entfallen, zudem könnte ein vorläufiger Bescheid zu einem endgültigen erklärt werden, wenn die spätere Nachprüfung keine Änderungen ergibt.

* Beachtung bei Ziffer 26 Buchstabe a

Fz 25. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 349 Abs. 3 b LAG) *

In Artikel 2 Nr. 10 sind in § 349 Abs. 3 b die Wörter "einzelkaufmännische Unternehmen" durch das Wort "Einzelunternehmer" zu ersetzen.

Begründung:

Berechtigter im Sinne von § 6 Abs. 1 a VermG kann nicht ein Unternehmen (Rechtsobjekt), sondern nur der Träger eines Unternehmens (Rechtssubjekt) sein. Darüber hinaus werden mit der Formulierung "einzelkaufmännische Unternehmen" alle Rückgabefälle nach § 6 Abs. 6 a VermG an nichtkaufmännische Einzelunternehmer oder deren Rechtsnachfolger (insbesondere Landwirte und Handwerker) nicht erfaßt, so daß sich auf diese die durch Absatz 3 b beabsichtigte Wirkung nicht erstrecken kann.

R
Fz 26. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 349 Abs. 5 Satz 1 LAG)

Artikel 2 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 349 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a bis 3 d eingefügt:
"... (wie Gesetzentwurf) ** ..."
- b) In Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz werden nach den Wörtern "oder weitere Erben" vor dem Komma die Wörter "sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben" eingefügt.'

Begründung:

Der bisherige Wortlaut des § 349 Abs. 5 Satz 1 LAG läßt eine Inanspruchnahme des Nacherben, der die Schadensausgleichsleistung erlangt und nicht gleichzeitig Erbe des Vorerben ist, nicht zu. Dies ist unbefriedigend, weil Rückforderungsansprüche in erheblicher Höhe nicht geltend gemacht werden können. Die Nichtinanspruchnahme des Nacherben bedeutet auch gleichzeitig eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung des Nacherben gegenüber dem rückzahlungspflichtigen sonstigen Erben bzw. Erbeserben eines Lastenausgleichsempfängers. Diese Ungleichbehandlung soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung bereinigt werden.

* Beachtung bei Ziffer 26 Buchstabe a

** Buchstabe a unter Beachtung von Ziffern 14, 23, 24, 25.

R
Fz

27. Zu Artikel 2 a - neu - (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EntschG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung des Entschädigungsgesetzes

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der letzte Halbsatz nach dem Komma wie folgt gefaßt:

"ist von der nach § 7 gekürzten Bemessungsgrundlage der von der Ausgleichsverwaltung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes mitgeteilte Rückforderungsbetrag abzuziehen." "

Begründung:

Die bisherige Regelung erfordert ein teilweise dreistufiges Verwaltungsverfahren, da nach einem erlassenen Grundlagenbescheid bzw. Bescheid über die Festsetzung der gekürzten Bemessungsgrundlage zunächst die Ausgleichsverwaltung den auf die Entschädigung anzurechnenden Rückforderungsbetrag des Lastenausgleiches bestandskräftig festsetzen muß, bevor die zuständige Entschädigungsbehörde den eigentlichen Entschädigungsbescheid erlassen kann. Dieses Verfahren ist nicht nur zeit- und kostenaufwendig, sondern führt auch zu großer Unübersichtlichkeit für den betroffenen Bürger, da er zunächst einen Vorbescheid, dann einen ausschließlich belastenden Rückforderungsbescheid erhält, bevor ihm der letzten Endes begünstigende Entschädigungsbescheid erteilt wird. Dadurch können in einem Entschädigungsverfahren drei Rechtsbehelfsverfahren in Gang gesetzt werden.

Die Änderung sieht daher zur Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens und zur besseren Übersichtlichkeit für den betroffenen Bürger vor, daß der von der Ausgleichsverwaltung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes ermittelte Rückforderungsbetrag für den Abzug von der gekürzten Bemessungsgrundlage der Entschädigungsbehörde lediglich verwaltungsintern mitgeteilt wird und der Entschädigungsberechtigte das Ergebnis seines Entschädigungsverfahrens in einem Verwaltungsakt auf Richtigkeit überprüfen kann. Durch die bessere Übersichtlichkeit dürften sich die Rechtsbehelfsfälle wesentlich verringern. Wird in Einzelfällen der auf die Entschädigung anzurechnende Lastenausgleichsbetrag angefochten, hat das Ausgleichsamt auf Ersuchen der Widerspruchsbehörde bzw. des Gerichts seine Berechnung des anzurechnenden Lastenausgleiches zu überprüfen.

Die Regelung korrespondiert mit § 349 Abs. 1 LAG, wonach eine Rückforderung des Lastenausgleichs entfällt, soweit andere gesetzliche Vorschriften vorsehen, daß Entschädigungsleistungen oder sonstige Ausgleichszahlungen wegen gewährter Ausgleichsleistungen gekürzt werden.

R
Fz 28. Zu Artikel 4 a - neu - (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Grundstücksverkehrsordnung) *

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

'Artikel 4 a

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

§ 2 Abs. 1 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden in Nummer 4 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. das Grundstück nach dem 2. Oktober 1990 durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erworben wurde."

2. In Satz 3 wird die Angabe "Nr. 1 bis 4" durch die Angabe "Nr. 1 bis 5" ersetzt."

Begründung:

Zweck der in § 2 Abs. 1 Satz 2 GVO geregelten Freistellung bestimmter Rechtsgeschäfte vom Genehmigungserfordernis nach der Grundstücksverkehrsgenehmigung ist die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens. Die Grundstücksverkehrsgenehmigung entfällt danach, wenn Restitutionsansprüche ausscheiden und dies aus dem Grundbuch ohne weiteres ersichtlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen auch dann vor, wenn das Grundstück nach dem 2. Oktober 1990 durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erworben wurde. Dies ergibt sich aus § 3 b Abs. 4 Vermögensgesetz, wonach einem Berechtigten nach dem Vermögensgesetz nach der Veräußerung eines Grundstücks, dessen Rückübertragung beantragt ist, im Wege der Zwangsversteigerung nur noch ein Anspruch auf Auskehr des erzielten Versteigerungserlöses zusteht.

Nachdem der Berechtigte im Vorfeld der Zwangsversteigerung an dem Verfahren zu beteiligen war (§ 3 b Abs. 2 Vermögensgesetz), kann nach einem Erwerb durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung auf eine Grundstücksverkehrsgenehmigung verzichtet werden, da der Rückübertragungsanspruch des Berechtigten nicht mehr besteht.

* Bei Annahme von Ziffern 28 und 29 werden beide redaktionell zusammengeführt.

R
Fz
Wo

29. Zu Artikel 4 a - neu - (§ 10 Abs. 2 - neu - Grundstücksverkehrsordnung) *

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

'Artikel 4 a

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

§ 10 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 auf eine oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zu konzentrieren oder auf das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen bestimmte Stelle übertragen." '

Begründung:

Der Vorschlag ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 23 Abs. 2 VermG i.d. Fassung des Gesetzentwurfs). Mit der Änderung soll eine Konzentration der Zuständigkeiten bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen ermöglicht werden, die derzeit nach § 24 Satz 1 VermG bei jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt eingerichtet sind.

In § 8 Satz 1 GVO ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen ebenfalls den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen worden. In der Praxis sind die Zuständigkeiten nach VermG und GVO meist denselben Ämtern übertragen worden. Dies ist auch sachdienlich, weil so die für die Erteilung der Genehmigung nach der GVO zuständige Stelle in der Regel schon aus eigener amtlicher Tätigkeit feststellen kann, ob für das Grundstück oder Gebäude, über das verfügt werden soll, ein Antrag auf Rückübertragung nach dem VermG eingegangen ist.

Dieser Sachzusammenhang würde zerrissen und damit die angestrebte Flexibilisierung der Organisations- und Zuständigkeitsregelungen nicht erreicht, wenn die Konzentration ausschließlich bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, aber nicht bei den für die Erteilung der Genehmigung nach der GVO zuständigen Stellen herbeigeführt werden könnte.

* Bei Annahme von Ziffern 28 und 29 werden beide redaktionell zusammengefaßt

R 30. Zu Artikel 4 b - neu - (§ 15 Abs. 1 Satz 2 - neu - Unternehmensrückgabe-
verordnung)

Nach Artikel 4 a ist folgender Artikel 4 b einzufügen:

'Artikel 4 b

Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung

Dem § 15 Abs. 1 der Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Die Landesämter werden ermächtigt, eine abweichende Zuständigkeit für die Fälle zu vereinbaren, in denen ausschließlich die Rückgabe von Grundstücken nach § 6 Abs. 6 a des Vermögensgesetzes Gegenstand der Entscheidung ist."

Begründung:

Im Bereich der Unternehmensrestitution kommt es in der Mehrzahl der Fälle nicht zu einer Rückgabe eines Unternehmens im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 VermG. In der Regel ist über die Restitution einzelner Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 6 a VermG, der sogenannten Trümmerrestitution, zu entscheiden. Da sich diese sogenannten Unternehmensreste im Regelfall auf Grundstücke beziehen, hat über deren Rückgabe im Zusammenhang mit einer Unternehmensrückgabe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 nicht das gegebenenfalls örtlich zuständige Landesamt zu befinden, sondern ausschließlich das Landesamt, in dessen Bereich das Unternehmen am 29. September 1990 seinen Sitz (Hauptniederlassung) hatte und im Falle einer früheren Stillegung seinen letzten Sitz. Im Ergebnis bedeutet dies, daß ein "ortsfremdes" Landesamt in diesen Fällen über die Frage, wann ein Grundstück in einem anderen Land verkehrsfähig wird, entscheidet. In Anbetracht der Bestrebungen aller betroffenen Länder, durch eine bevorzugte Bearbeitung der Anträge im Immobilienbereich einen ungehinderten Grundstücksverkehr zu ermöglichen, soll das Belegenheitsprinzip auch in den Fällen des § 6 Abs. 6 a VermG Anwendung finden können. Dies soll durch die vorgeschlagene Ergänzung erreicht werden.

Eine am Belegenheitsprinzip orientierte Absprache zwischen den Landesämtern würde zudem in den Fällen, in denen es zum Klageverfahren kommt, zu einer Kosteneinsparung für die Länder beitragen. Unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 2. April 1993 (BVerwG 7 ER 400.93) stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 12. Oktober 1994 (BVerwG 7 AV 13.94) fest, daß bei Klagen auf Rückübertragung einzelner Grundstücke nach § 6 Abs. 6 a VermG die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach

(noch Ziffer 30)

§ 52 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben ist, weil sich der Rechtsstreit - obgleich sich der Klageanspruch auf § 6 VermG stützt - auf unbewegliches Vermögen bezieht. Ausschlaggebend für die Zuständigkeitsvorschrift ist der konkrete Streitgegenstand, also hier das Grundstück. In der Praxis müssen also Behördenvertreter zu Gerichtsterminen in andere Länder reisen, wenn zu dem zurückzuübertragenden Unternehmen Grundstücke außerhalb des Firmensitzes gehörten. Diesem zeit- und kostenaufwendigen Verfahren soll mit einer von § 15 Abs. 1 Satz 1 abweichend vereinbarten Zuständigkeitsregelung ebenfalls begegnet werden.

Darüber hinaus soll mit der Regelung eine Friktion bei den Zuständigkeitsregeln beseitigt werden. Den in § 1 Abs. 6 VermG aufgeführten Personengruppen steht für den Fall, daß ein Unternehmen als solches nicht mehr zurückzugeben ist, ein Wahlrecht zwischen Einzelrestitution nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG und Unternehmenstrümmer-Restitution nach § 6 Abs. 6 a zu. Die Alternative Einzelrestitution bedeutet, daß das örtlich zuständige Landesamt zu entscheiden hätte - die URüV fände keine Anwendung, während im Falle der Trümmerrestitution das auch für den Firmensitz zuständige Landesamt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 die Entscheidung zu treffen hätte. Ein sachlicher Grund, der je nach Wahl des Berechtigten unterschiedliche Zuständigkeiten rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Vielmehr soll auch hierfür die Anwendung des Belegenheitsprinzips möglich sein.